

währen, Aerzte zweiter Classe bestehen, und diese haben sich einer beschränkteren Prüfung zu unterwerfen. Wenn aber dies der Fall ist, so kann dem auswärtigen Promotus die Ausübung der Arzneikunde nur unter den Bedingungen gewährt werden, als sie dem inländischen Arzt gestattet ist, so muß er mindestens dieselbe Qualification nachweisen, welche die innere Heilkunde voraussetzt, sonst würde Jeder, der es wollte, sich das große D. vor seinen Namen dadurch verschaffen können, daß er in dem Auslande Doctor würde; er brauchte bloß die für einen Arzt zweiter Classe erforderliche Qualification nachzuweisen, und er würde dasselbe Recht haben, wie ein zu Leipzig promovirter. Es kann auch die Einrede nicht gelten, daß ihm einige Zeit lang nachgesehen worden ist, diesen Titel zu führen; denn der, welcher mir schuldig ist, und wenn ich ihm auch zehn Jahre lang nachgesehen habe, bleibt noch immer mein Schuldner. Ich kann dann immer noch sagen: ich habe Dir bisher nachgesehen, und nun bezahle mich. Endlich ist das Recht, und ich weiß nicht, ob das von Hering in Anspruch genommene noch in etwas Anderm besteht, als daß er das große D. vor seinen Namen setzt, immer als Ehrenrecht zu betrachten, und dies kann der Staat an gewisse Vorbedingungen knüpfen.

Abg. Todt: Ich habe darauf zu erwiedern, daß, was den ersten Beweissatz anlangt, dieser für mich spricht. Allerdings haben auswärtige Doctoren, welche sich dem Examen der Aerzte zweiter Classe unterwerfen, das Recht, zu practiciren. Ich kenne mehre solcher Aerzte, denen dieses Recht zugestanden worden ist. Wenn also der Herr Referent behauptet, es wäre mit dem Doctortitel, der in Leipzig erworben worden ist, das Recht verbunden, die medicinische Praxis zu betreiben, und wenn Referent daraus folgert, daß diejenigen, welche diesen Titel im Ausland erlangt hätten, nicht practiciren dürften, so ist das den bestehenden Verhältnissen entgegen. Es gibt Aerzte, welche den Doctortitel im Auslande erworben, aber im Lande nur die Prüfung der Aerzte zweiter Classe bestanden haben, und doch ungehindert practiciren.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der geehrte Abgeordnete wird mir erlauben, die von ihm zuletzt geäußerte Ansicht zu berichtigen. Will ein auswärtig promovirter Arzt in Sachsen als Arzt erster Classe practiciren, so muß er das Examen als solcher bestehen; läßt er sich bloß als Arzt zweiter Classe prüfen, so erlangt er damit nicht das Recht, den Doctortitel zu führen. Wenn es bei dem Einen oder Andern doch geschehen sollte, so beruht dies nur auf factischer Connivenz. Daß dies sich so verhalte, geht klar aus dem Mandate vom 1. Juni 1824 hervor. Im Allgemeinen scheint mir aber, daß bei dieser Angelegenheit nicht übersehen werden dürfe, daß es mit der medicinischen Doctorwürde eine wesentlich andere Bewandniß hat, als mit andern akademischen Würden. Denn erstere ist nicht ein bloßer Titel, eine bloße Ehrenausszeichnung, sondern zugleich die Bezeichnung einer bestimmten practischen Befähigung, welche dem Staate gegenüber gewisse Befugnisse verleiht. Wer als Doctor der Medicin auf der Landesuniversität promovirt hat, erlangt durch diese Promotion ohne weitere Staatsprüfung, wie sie in den meisten aus-

wärtigen Staaten stattfindet, das Recht, die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange als Arzt erster Classe auszuüben. Dieses Recht kann aber der Staat nur an die Promotion auf der Landesuniversität knüpfen, weil er nur da im Stande ist, die Prüfungen zu beaufsichtigen und sich zu überzeugen, daß es damit strenge und gewissenhaft genommen wird. Bei auswärtig promovirten hat er eine solche Controle nicht. Sollten nun auswärtig promovirte Aerzte in dieselben Rechte und Befugnisse treten, wie die im Inlande promovirten, so würde das eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die letztern sein; denn der auswärtige Promotus würde dann auf viel leichterem und minder kostspieligem Wege die nämlichen Rechte erlangen, wie der inländische, dessen Promotion langjährige Gymnasial- und Universitätsstudien und eine strenge Prüfung vorausgehen müssen. Daher ist es nöthig gewesen, die Bestimmung zu treffen, daß keinem practischen Arzte gestattet sei, den Titel als Doctor der Medicin zu führen, der denselben nicht entweder auf der inländischen Universität erlangt oder durch eine besondere Prüfung seine Befähigung dazu beurkundet hat. Ausländische Promovirte sind dadurch keineswegs von der inländischen Praxis ausgeschlossen; denn sie können sich bei der Universität oder, je nach dem Niederlassungsorte, bei der chirurgisch-medicinischen Akademie zur Prüfung als Aerzte erster Classe melden, und wenn sie diese bestehen, so treten sie in die gleiche Kategorie mit den Promotis auf der Landesuniversität. Unterwerfen sie sich dagegen bloß der Prüfung der Aerzte zweiter Classe, so dürfen sie auch die Praxis nur in dieser Maße betreiben und müssen sich der Führung des Doctortitels enthalten. In dieser Maße hat das Rescript der Landesregierung vom 14. März 1829 diese Verhältnisse geordnet. Nun muß zwar zugegeben werden, daß dieses Rescript wirklich nur von Aerzten zweiter Classe handelt, und der Wundärzte nicht besonders gedenkt; und dies ist der hauptsächlichste, oder vielmehr der alleinige Grund, auf welchen der Reclamant seine Beschwerde stützt, und darzuthun sucht, daß ihm das Recht zur Führung des Doctortitels nicht zu verweigern sei. Daß aber hierbei eine falsche Schlussfolgerung zu Grunde liege, das ist, wie mir scheint, in dem Deputationsberichte, sowie von dem geehrten Referenten so vollständig und klar nachgewiesen worden, daß ich dem Nichts hinzuzufügen wüßte. Es sind dies ganz die Ansichten und Grundsätze, von welchen das Ministerium ausgegangen ist. Das Rescript beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß Niemand den Titel als Doctor der Medicin führen soll, der nicht durch eine Prüfung vor einer von dem Staate anerkannten Behörde die erforderliche wissenschaftliche Befähigung dazu nachgewiesen habe. Diesen Grundsatz hat man zunächst und ausdrücklich auf die Aerzte zweiter Classe angewendet. Nun wäre es aber eine offenbare Inconsequenz, wenn man den Wundärzten in dieser Hinsicht ein größeres Recht zugestehen wollte, als den Aerzten zweiter Classe, die auf einer höhern Stufe wissenschaftlicher und practischer Befähigung stehen, wie jene. Das hat nicht die Absicht des Gesetzgebers sein können, und ich glaube daher, daß das Gesetz richtig interpretirt worden ist, wenn man auch die Fälle, in welchen Wundärzte auf auswärtigen Univer-